ROSEMARIE ROSSI
CONSULTA Schulung / Beratung / Verwaltung
Röhrliberg 8, 6330 Cham · www.rosemarie-rossi-consulta.ch · roro@rosemarie-rossi-consulta.ch

Die obligatorischen Sozialversicherungen kurz und aktuell:

Leistungen und Grenzwerte 2027

Wichtigste Änderungen gültig ab 1. Januar 2027	
AHV/IV	• Die AHV/IV-Renten werden per 1. Januar 2027 der Preis- und Lohnentwicklung angepasst und um rund 1.59% erhöht. Die Minimalrente der AHV/IV von CHF 1'260.00 auf **CHF 1'280.00** pro Monat. • Der Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen wird von CHF 530.00 auf **CHF 541.00**, der Maximalbetrag von CHF 26'500.00 auf **CHF 27'050.00** erhöht. • Der Mindestbeitrag für die freiwillige AHV erhöht sich von CHF 1'010.00 auf **CHF 1'030.00**. • Im Dezember 2026 erhielten alle Rentner und Rentnerinnen eine 13. AHV-Rente. Der Durchschnitt dieser Rente belief sich auf ca. CHF 1'580.00 pro Monat.
BVG	• Die Grenzwerte in der beruflichen Vorsorge erhöhen sich aufgrund der AHV-Rentenerhöhungen (s. Übersicht). • Die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sieht aktuell vor, dass die Altersrente der Vorsorgeeinrichtung und die AHV-Rente zusammen nicht mehr als 85 Prozent des letzten AHV-Lohns betragen dürfen. Würde nun die 13. AHV-Altersrente mitberücksichtigt, könnte dieser Grenzbetrag überschritten werden, was zu einer Kürzung der Leistungen führen und dem Ziel der Initiative für eine 13. AHV-Rente zuwiderlaufen würde. Deshalb wurde mit der vom Bundesrat beschlossenen Änderung die 13. Altersrente ausdrücklich aus dieser Berechnung ausgeschlossen. Gilt bereits ab Herbst 2026. • Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden, wie die Renten aus der AHV, an die Preisentwicklung angepasst.
EO	• Personen, die über die EO einen entschädigten Urlaub (Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption etc.) beziehen, haben neu Anspruch auf Betriebszulagen und Betreuungszulagen. Die Kinderzulage wird in der EO per 01.07.2027 aufgehoben. • Bei einem längeren Spitalaufenthalt (mind. 2 Wochen) der Mutter bei einer Geburt wird die Mutterschaftsentschädigung über die reguläre Dauer hinaus bezahlt.
KVG	Die Prämien steigen im Durchschnitt um 5.0%. Die mittlere Prämie für die Krankenversicherung wird im Jahr 2027 CHF 412.00 pro Monat betragen.
UVG	Die Eintrittsschwelle für Selbständigerwerbende wurde von CHF 66'690.00 auf **CHF 44'460.00** gesenkt. Somit können sich rund 40 000 Selbständige neu versichern.
Säule 3a	Ab dem 1. Juni 2027 haben die Versicherten in der Säule 3a mehr Flexibilität bei der Bezeichnung der Begünstigten ihrer Leistungen. Im Todesfall können neu z.B. auch eigene Kinder als Begünstigte eingesetzt werden.

Erhöhung des Frauenrentenalters in der AHV und dem BVG

Das Referenzalter (neuer Begriff für Rentenalter) der Frauen wird schrittweise um jeweils 3 Monate pro Jahr erhöht. Die Erhöhung beginnt 2025. Das Referenzalter der Frauen steigt wie folgt:

Im Jahr	Referenzalter der Frauen AHV/BVG:	Betrifft die Frauen mit Jahrgang
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964

Aufgrund der AHV-Revision 21 gehören die Jahrgänge (Frauen) 1961 – 1969 zur Übergangsgeneration. Frauen dieser Generation, die ihre Altersrente nicht vorbeziehen, erhalten einen lebenslangen monatlichen Zuschlag auf ihre Rente. Verlangen Sie dazu die Tabelle, der Zuschlag ist nach Einkommen abgestuft. Ab 2028 gilt dann für Frauen und Männer ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren. Dies gilt ebenfalls für die berufliche Vorsorge.

AHVG – Alters- und Hinterlassenenversicherung	
Versicherte	Obligatorisch versichert sind Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz sowie ins Ausland Entsandte (für eine bestimmte Zeit!). Freiwillige Versicherung ist für Auslandschweizer nur in Nicht-EU–Staaten möglich.
Beitragspflicht	Mit Lohn: ab dem 18. Altersjahr (Januar) oder ab 1.1. nach dem vollendeten 17. Altersjahr Ohne Lohn: ab dem 21. Altersjahr (Januar) oder ab 1.1. nach dem vollendeten 20. Altersjahr Männer bis zum 65. Altersjahr (bis Geburtsmonat oder spätestens bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit) Frauen mit Jahrgang 1963 haben das Referenzalter mit 64 und 9 Monaten erreicht. Ab 2028 gilt auch für Frauen das Referenzalter von 65. Beitragspflichtig sind auch Taggelder der EO, der ALV, der IV und der MV Keine Beiträge auf Reka-Checks bis CHF 600.00 pro Jahr und Lunch Checks bis CHF 180.00 pro Monat / Unfall- und Krankentaggelder sind AHV-befreit.
Beiträge	**4.35% AN / 4.35% AG** zusammen mit IV und EO je 5.30% (total 10.60%) Selbständig Erwerbstätige: total 10.0% AHV/IV/EO Abzüge ab CHF 61'500.00 Bei tieferem Erwerbseinkommen (ab CHF 10'300.00 bis CHF 61'500.00) sinkende Beitragsskala mind. CHF 541.00 auch für Einkommen zwischen CHF 2'500.00 und CHF 10'300.00 pro Jahr Minimalbeitrag für Nichterwerbstätige (Basis Vermögen und kapitalisiertes Ersatzeinkommen): **CHF 541.00** pro Jahr Maximalbeitrag für Nichterwerbstätige: **CHF 27'050.00** pro Jahr Freiwillige AHV (nicht in der EU möglich): **CHF 1'030.00** pro Jahr Freibetrag bei Rentnern ist freiwillig: **CHF 1'400.00** pro Monat Tiefes Einkommen AHV-befreit bis: **CHF 2'500.00** pro Jahr Ausnahme: Hausdienstangestellte, Kulturschaffende, Design, Museen, Medien und Chöre sind ohne AHV-Freigrenze. AHV-pflichtig. Sackgeldjobs bis CHF 750.00 pro Jahr und unter 25-jährig keine AHV-Pflicht, auch nicht im Privathaushalt Verwaltungskosten bis max. 5% der Beiträge (je nach Ausgleichskasse)

AHVG – Alters- und Hinterlassenenversicherung

Altersrenten (volle Beitragsjahre)	Maximalrente	**CHF 2'560.00** pro Monat 13 x / CHF 33'280.00 / CHF 30'720.00 (12x) pro Jahr
	Minimalrente	**CHF 1'280.00** pro Monat 13 x/ CHF 16'640.00 / CHF 15'360.00 (12x) pro Jahr
	Männer	ab 65. Altersjahr (ab 1. des Folgemonats)
	Frauen	ab 64. Altersjahr und 9 Monate (bis Ende 2027)
	Vorbezug	Die Rente kann im Alter zwischen 63 und 70 Jahren ab jedem beliebigen Monat bezogen werden, bei Frauen der Übergangsgeneration bereits ab 62 Jahren (Rentenkürzung)
	Aufschub	Es ist möglich, einen Teil der Rente oder die ganze Rente aufzuschieben bzw. vorzuziehen (mind. 20%).
	Ehepaare	max. Summe **CHF 3'840.00** pro Monat 13x / CHF 49'920.00 pro Jahr min. Summe **CHF 1'920.00** pro Monat 13x / CHF 24'960.00 pro Jahr (Plafonierung 150% der Maximalrente)
	Kinderrenten	40% der Altersrente
Hinterlassenenrenten	Witwen- / Witwerrenten	80% der errechneten Altersrente (spez. Voraussetzungen)
	Waisenrenten	40% der errechneten Altersrente (spez. Voraussetzungen)
Hilfsmittel	zum Beispiel: Hörapparate, Beinprothesen usw. (Sachleistungen)	
Erziehungsgutschriften	Werden bei verheirateten Paaren hälftig dem individuellen Konto gutgeschrieben. Pro Erziehungsjahr **CHF 46'080.00** bis zum Jahr, in welchem das letzte Kind 16-jährig wird.	
Hilflosenentschädigung (zu Hause)	leicht	CHF 256.00 pro Monat,
	mittel	CHF 640.00 pro Monat
	schwer	CHF 1'024.00 pro Monat
Privatanteil Fahrzeug	ab 01.01.2022 **0.9% pro Monat bzw. 10.8% pro Jahr** Der Mindest-Privatanteil beträgt CHF 150.00 pro Monat bzw. CHF 1'800.00 pro Jahr. Er ist anzuwenden bei Fahrzeugen, deren Kaufpreis unter CHF 16'667.00 liegt. Beispiel:	
	Kaufpreis exkl. MwSt	CHF 70'000.00
	10.8% Privatanteil inkl. MwSt	CHF 7'560.00
	Davon 6.4% AHV/IV/ EO und ALV	CHF 483.85
	Beiträge für die Unfallversicherung nach UVG sowie je nach Police für Zusatzversicherungen wie UVGZ oder KTG sind ebenfalls zu berücksichtigen. Der Privatanteil ist grundsätzlich für die anrechenbare Lohnsumme nach BVG zu berücksichtigen (abhängig von der Definition des beitragspflichtigen Lohnes im Pensionskassenreglement).	

ALV / AVIG – Arbeitslosenversicherung

Versicherte	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz (ab AHV-Pflicht)
Beiträge	**1.1% AN / 1.1% AG** total 2.2% bis zu einem Jahreslohn von CHF 148'200.00

ALV / AVIG – Arbeitslosenversicherung

Leistungen (Taggelder)	Voraussetzung: Beitragspflicht und Vermittlungsfähigkeit sind erfüllt oder Person ist beitragsbefreit. **70%** des versicherten Verdienstes (max. CHF 148'200.00 pro Jahr) **80%** wenn das ganze Taggeld niedriger als CHF 140.00 ist, bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern oder bei Invalidität Taggelder sind AHV/IV/EO pflichtig sowie Risikobeitrag BVG und NBU-Prämie <u>Dauer:</u> Beitragsbefreite: max. 90 Tage Versicherte: max. 1 Jahr bis 1 ½ Jahre (Abhängig von der Beitragsdauer) Ab 55 Jahren: 2 Jahre Taggelder mit 22 Beitragsmonaten
Überbrückungsrenten	Ausgesteuerte Arbeitslose ab 60 Jahren erhalten eine Überbrückungsrente. Berechnung der Rente ist stark an die Ergänzungsleistungen angelehnt.
Weitere Entschädigungen	bis max. CHF 12'350.00 pro Monat: Kurzarbeitsentschädigung (80%) Schlechtwetterentschädigung (80%) Insolvenzentschädigung (100%) max. 4 Monate

BVG – Berufliche Vorsorge (Pensionskasse)

Versicherte	Arbeitnehmende ab 18. Altersjahr und der Eintrittsschwelle von **CHF 23'040.00** Selbständige: freiwilliger Versicherungsschutz möglich Max. Grenzbetrag BVG: **CHF 92'160.00** Koordinationsabzug: **CHF 26'880.00** Max. versicherter Verdienst: **CHF 65'280.00** Min. versicherter Verdienst: **CHF 3'840.00**
Beiträge	Je nach Alter gestaffelte Altersgutschriften, jeweils vom koordinierten Lohn 25. bis 34. Altersjahr: total 7% (AN und AG zusammen) 35. bis 44. Altersjahr: total 10% (AN und AG zusammen) 45. bis 54. Altersjahr: total 15% (AN und AG zusammen) 55. bis 65. /64. Altersjahr: total 18% (AN und AG zusammen) Rentenalter Frauen 64 und 9 Monate plus Risikobeiträge für Tod und Invalidität (ca. 2 – 6%) sowie Beitrag an den Sicherheitsfond und Verwaltungskostenbeiträge
Altersrenten	Jahresrenten werden gemäss aktuellem Umwandlungssatz vom Alterskapital gerechnet / Männer 6.80% / Frauen 6.80% / Pensionsalter wie AHV / Kinderrenten 20% der Altersrente Leistungsprimatkasse und überobligatorische Lösungen siehe Reglement
Invaliditätsrenten	Ab IV-Grad von 40% / gemäss aktuellem Umwandlungssatz und hypothetisch hochgerechnetem Alterskapital ohne Zinsen, angepasst an das neue IV-Rentensystem
Hinterlassenenrenten	Ehegattenrente: 60% der Invaliden- bzw. der laufenden Altersrente Waisenrente: 20% der Invaliden- bzw. der laufenden Altersrente
Verzinsung	Der BVG-Mindestzinssatz beträgt 2% (Stand 2027).
Sicherheitsfond	Grenzbetrag **CHF 138'240.00**
Reglement	Reglemente gehen meistens über das BVG-Obligatorium hinaus.

BVG – Berufliche Vorsorge (Pensionskasse)	
Formen	Leistungsprimat, Beitragsprimat oder Duoprimat
Bezug zur Säule 3a	Erwerbstätige, die in der zweiten Säule (BVG) versichert sind, haben bei den Steuern einen abzugsfähigen Betrag für die dritte Säule (Säule 3a) von **CHF 7'373.00**. Erwerbstätige ohne Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung (z.B. Selbständigerwerbende) können max. 1/5 ihres AHV-pflichtigen Jahreseinkommens in die gebundene Vorsorge einzahlen, jedoch nur bis max. **CHF 36'864.00**.

ELG – Ergänzungsleistungen	
Versicherte	In der Schweiz wohnende AHV- oder IV-Rentenbezüger
Leistungen	Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und den anerkannten Ausgaben wie Wohnung, kantonal üblichen Lebenshaltungskosten etc. Es haben nur Personen mit einem Vermögen von weniger als CHF 100'000.00 Anspruch. Für Ehepaare liegt die Eintrittsschwelle bei CHF 200'000.00. Seit 2021 besteht eine Rückerstattungspflicht für Erben.

EOG – Erwerbsersatzordnung	
Versicherte	Militärdienst- und Zivilschutzdienstleistende, erwerbstätige Mütter (Mutterschaftsentschädigung) sowie erwerbstätige Väter (Vaterschaftsurlaub) ab 01.01.2023 Taggeld bei Adoptionen (Adoptionsurlaub)
Beitragspflicht	gleich wie bei der AHV
Beiträge	**0.25% AN / 0.25% AG** zusammen mit AHV und IV total je 5.30% Rest wie AHV
Taggelder Militär und Zivilschutz	80% Grundentschädigung des vers. Lohnes mind. CHF 69.00/ max. **CHF 220.00** plus Kinderzulagen CHF 22.00 pro Kind (Begrenzung Grundentschädigung und Kinderzulagen CHF 275.00), zusätzlich Betriebszulagen, Betreuungszulagen. **Ab 01.07.2027 keine Kinderzulagen mehr.**
Mutterschafts-entschädigung (MSE, Taggeld)	80% Mutterschaftsentschädigung bis zu einem Lohn von CHF 8'250.00 pro Monat / max. Taggeld **CHF 220.00** (80%) / Anspruch entsteht, wenn während 9 Monaten unmittelbar vor der Geburt AHV-versichert und während dieser Zeit mind. 5 Monate erwerbstätig / Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet nach **14 Wochen bzw. 98 Tagen**
Vaterschaftsentschädigung (VSE, Taggeld)	80% Vaterschaftsentschädigung bis zu einem Lohn von CHF 8'250.00 pro Monat / max. Taggeld **CHF 220.00** (80%) / Anspruch entsteht, wenn während 9 Monaten unmittelbar vor der Geburt AHV-versichert und während dieser Zeit mind. 5 Monate erwerbstätig / Anspruch beginnt am Tag der Geburt. **Die 2 Wochen Urlaub können innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt am Stück oder tageweise bezogen werden. Die Entschädigung umfasst maximal 14 Taggelder.** Die Maximalentschädigung beträgt CHF 3'080.00.
Betreuungsurlaub (Taggeld)	Während der Betreuung von schwer beeinträchtigten Kindern wird ein Taggeld ausbezahlt. Dauer: max. 14 Wochen innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten. Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden. 80% des Erwerbseinkommens, max. 98 Tage innerhalb von 18 Monaten max. **CHF 220.00** pro Tag.

EOG – Erwerbsersatzordnung

Adoptionsurlaub	Erwerbstätige, die ein Kind unter 4 Jahren zur Adoption aufnehmen, haben Anspruch auf einen zweiwöchigen Adoptionsurlaub entschädigt aus der EO. Die Adoptionseltern müssen vor der Aufnahme des Kindes im Sinn der AHV mind. 9 Monate obligatorisch versichert gewesen sein und mindestens 5 Monate eine Erwerbstätigkeit (selbständig oder als Arbeitnehmende) ausgeübt haben. Eine Stiefkind-Adoption berechtigt keine Entschädigung. Entschädigungen wie bei der MSE und VSE.

FAK / FamZG – Familienzulagen

Versicherte	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz mit Kindern. Mindestlohn für Anspruch: **CHF 640.00** pro Monat/ **CHF 7'680.00** pro Jahr ab 2013 auch Selbständigerwerbende
Beiträge	In der Landwirtschaft 2% / wird nur dem AG belastet Ausserhalb der Landwirtschaft 0.5 – 3.9% / wird nur dem AG belastet. Ausnahmen zu den Beiträgen im Kanton Waadt Basis: AHV-pflichtige Lohnsumme Selbständige zahlen bis zu einem Einkommen von CHF 148'200.00 pro Jahr ca. 0.4 – 3.3%.
Leistungen	Mindest-Kinderzulage pro Kanton — **CHF 215.00** pro Monat Ausbildungszulage — **CHF 268.00** pro Monat Höhere Zulagen sind durch die Regelungen der kantonalen Gesetze möglich.

IVG – Invalidenversicherung

Versicherte	Wie bei AHV
Beiträge	**0.7% AN / 0.7% AG** zusammen mit AHV und EO total je 5.30% Rest wie AHV
Renten	Maximalrente (100%) — **CHF 2'560.00** pro Monat / CHF 30'720.00 im Jahr Minimalrente (100%) — **CHF 1'280.00** pro Monat / CHF 15'360.00 im Jahr
Neues Rentensystem Ab 01.01.2022	ab einem IV-Grad von 40% — Rente von 25% (1/4 Rente) ab einem IV-Grad von 41 – 49% — erhöht sich die Rente um 2.5% pro 1% höherem IV-Grad Beispiel: IV-Grad 41% ergibt eine Rente von 27.5% gemäss Skala 44 Beispiel: IV-Grad 42% ergibt eine Rente von 30.0% gemäss Skala 44 bei einem IV-Grad von 50% — Rente von 50% (1/2 Rente) ab einem IV-Grad von 51 – 69% — entspricht die IV-Rente dem IV-Grad Beispiel: IV-Grad 53% ergibt eine Rente von 53% gemäss Skala 44 Ab einem IV-Grad von 70% — Rente von 100% (volle Rente) Kinderrente — 40% der entsprechenden IV-Rente

Hilflosenentschädigung

	leicht	mittel	schwer
pro Monat zu Hause (für Erwachsene)	CHF 512.00	CHF 1'280.00	CHF 2'048.00
pro Monat im Heim (gilt nicht für Minderjährige)	CHF 128.00	CHF 320.00	CHF 512.00

Hilfsmittel	z.B. Rollstuhl, Gehhilfen gemäss sep. Liste
Früherfassung	Durch den Arbeitgeber nach 30 Tagen Abwesenheit, auch bei Jugendlichen

IVG – Invalidenversicherung	
Taggeld	Bei Eingliederungsmassnahmen 80% des vers. Verdiensts (grosses Taggeld)

KVG – Krankenversicherung	
Versicherte	alle die in der Schweiz wohnen (oder ev. in EU-Staaten arbeiten)
Prämien	Grundversicherung – abhängig von Krankenkasse und Wohnort Kopfprämie - unabhängig vom Einkommen Prämienverbilligung pro Kanton unterschiedlich geregelt
Leistungen	• Behandlungskosten Arzt, Spital • Krankenpflege zu Hause oder ambulant • Heilungskosten • Mutterschaft (Geburt, Untersuchungen etc.) • Pflegekosten • Prävention (z.B. Impfungen) • Transport und Rettungskosten
Kostenbeteiligung	Jahresfranchise: Min. CHF 300.00 - CHF 2'500.00 (Kinder und Jugendliche zahlen keine) Selbstbehalt 10% Max. CHF 700.00 für Erwachsene / CHF 350.00 für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre Ev. CHF 15.00 pro Spitaltag (Zehrgeld) Oblig. Krankenpflege max. 20% Beteiligung der Pflegebedürftigen

UVG – Unfallversicherung	
Versicherte	oblig. versichert sind Arbeitnehmende gegen BU und NBU NBU erst ab 8 Wochenstunden Nachdeckung 31 Tage Abredeversicherung 6 Monate (Informationspflicht AG) Selbständige sind freiwillig versichert. Eintrittsschwelle **CHF 44'460.00** Arbeitslose sind obligatorisch bei der SUVA versichert (auch während Warte- und Einstelltagen).
Prämien	Prämie in Promille vom prämienpflichtigen Verdienst bis max. **CHF 148'200.00** pro Jahr BU-Prämie zu Lasten Arbeitgeber NBU-Prämie zu Lasten Arbeitnehmer (AG kann diese Prämie übernehmen) NBU arbeitslose Personen ca. 2.90% vom Taggeld
Heilungskosten	Arzt und Spitalkosten allg. Abteilung (plus Medikamente, Labor etc.)
Taggelder	80% des versicherten Lohnes vor dem Unfall (max. versicherter Lohn **CHF 12'350.00** pro Monat)
Invalidenrenten	Je nach IV-Grad (unfallbedingte Invalidität ab einem IV-Grad von 10%) 80% des versicherten Lohnes oder Komplementärrente (zusammen mit der IV) 90% des vers. Lohnes (von max. CHF 148'200.00 im Jahr = 100%) Die Invalidenrente aus der UV wird über das Pensionsalter hinaus ergänzend zur AHV-Rente bezahlt. Diese Komplementärrente wird je nach Alter des Versicherten gekürzt in Koordination mit der Beruflichen Vorsorge gemäss BVG.

UVG – Unfallversicherung			
Hinterlassenenrenten	Witwen/Witwerrente	40% des vers. Lohnes	
	Halbwaisen	15% des vers. Lohnes	
	Vollwaisen	25% des vers. Lohnes	
	zusammen höchstens	70% des vers. Lohnes	
	Leichentransport und Bestattungsentschädigung		
Integritätsentschädigung	Maximal **CHF 148'200.00** (einmalige Kapitalauszahlung)		
Hilflosenentschädigung	**leicht**	**mittel**	**schwer**
	CHF 812.00	CHF 1'624.00	CHF 2'436.00 pro Monat
Hilfsmittel	z.B. Gehhilfen, Rollstuhl (separate Liste)		